

Trägererklärung

A. Bescheinigungen*

* Zutreffendes bitte ankreuzen

Hiermit erklären wir, dass uns die folgenden Bescheinigungen vorliegen und jederzeit vom örtlich zuständigen Jugendamt eingesehen werden können:

- Baugenehmigung für die vorgesehene Nutzung als Tageseinrichtung für Kinder
- Erklärung der mit den genehmigten oder eingereichten Bauvorlagen übereinstimmenden Bauausführung durch den Bauleiter (Anzeige der abschließenden Fertigstellung)
- bei Regelbauten zusätzlich: Bescheinigung der mit dem entsprechend § 59 HBO notwendigen Nachweis des vorbeugenden Brandschutz übereinstimmenden Bauausführung durch den Nachweisberechtigten bzw. den Sachverständigen für Brandschutz gem. § 73 Abs. 2 Satz 1 und 2 HBO
- bei Sonderbauten ggf.: Bescheinigung der Bauaufsichtsbehörde nach § 74 Abs. 3 Satz 2 HBO über eine Bauzustandsbesichtigung nach Baufertigstellung
- Stellungnahme des zuständigen Gesundheitsamtes, dass in hygienischer Hinsicht keine Bedenken gegen den Betrieb der Tageseinrichtung bestehen.
- Bescheinigung der zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde, dass das Lebensmittelrecht, insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 vom 29. April 2004 (ABl. EU L 139 v. 30. April 2004, L 226 v. 25. Juni 2004) und die Lebensmittelhygiene-Verordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1817), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Juli 2010 (BGBl. I S. 929), umgesetzt wird.

B. Vorherige Anzeigepflicht bei Änderungen im Betrieb der Tageseinrichtung

Wir erklären darüber hinaus, dass wir gegenüber dem zuständigen Jugendamt anzeigen werden, wenn wir planen, die Tageseinrichtung zwar gemäß der Rahmenbetriebserlaubnis, jedoch abweichend von der zuletzt vorgelegten Konzeption (z.B. Änderung der in der Konzeption benannten Zweckbestimmung der Gruppen, Eröffnung neuer Gruppe), zu betreiben.

C. Anpassung der Konzeption an die Erfordernisse des Bundeskinderschutzgesetzes*

* Zutreffendes bitte ankreuzen

- Außerdem erklären wir vorbehaltlich der Einschätzung des örtlich zuständigen Jugendamtes, dass die mit dem Antrag vorgelegte Konzeption bereits den Anforderungen des Bundeskinderschutzgesetzes entspricht, insbesondere beinhaltet sie eine Beschreibung
 - des zur Sicherung der Rechte von Kindern in der Tageseinrichtung geeigneten Beteiligungsverfahrens (§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 SGB VIII)
 - des Beschwerdeverfahrens in persönlichen Angelegenheiten (§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 SGB VIII)
 - der Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung (§ 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII).

Anlage 3

- Die mit dem Antrag vorgelegte Konzeption ist hinsichtlich der aufgeführten Anforderungen gemäß dem Bundeskinderschutzgesetz noch zu überarbeiten.

Die überarbeitete Konzeption wird in Absprache mit dem örtlich zuständigen Jugendamt bis zum _____ vorgelegt.

D. Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen und Führungszeugnissen

Hiermit erklären wir,

1. dass im Hinblick auf die Eignung des Personals die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von aktuellen Führungszeugnissen nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes (§ 45 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII) (höchstens 6 Monate alt) sichergestellt ist.
2. dass o.g. Führungszeugnisse für neben- und ehrenamtlich tätige Personen, soweit dies auf Grund von Art, Intensität und Dauer ihres Kontakts mit Kindern erforderlich ist, ebenfalls vorgelegt und geprüft werden (§ 72a Abs. 4 SGB VIII).
3. dass die Vorlage und Prüfung der o.g. Führungszeugnisse nach Ablauf von längstens 5 Jahren erneuert wird.

Die Prüfung hat jeweils auch bei der beabsichtigten Beschäftigung von neuen Mitarbeitern/-innen zu erfolgen. Bei der Prüfung der Führungszeugnisse sind insbesondere die Bestimmungen des § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) zu beachten.

Enthalten Führungszeugnisse langjährig beschäftigter Mitarbeiter/-innen Eintragungen über Straftaten nach § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII, ist der Träger verpflichtet, dies dem örtlich zuständigen Jugendamt umgehend zu melden.

Bei Einrichtungen, in denen der Träger und die Leitung in Person identisch sind, sind die Führungszeugnisse der/des Einrichtungseinerin/-leiters dem örtlich zuständigen Jugendamt vorzulegen.

Die Führungszeugnisse und Ausbildungsnachweise können jederzeit durch das örtlich zuständige Jugendamt im Rahmen einer Überprüfung nach § 46 SGB VIII i.V.m. § 15 Abs. 3 und 4 HKJGB eingesehen werden.

E. Bestimmungen der gesetzlichen Versicherungen

Die Vorschriften der Unfallkasse Hessen und der sonstigen gesetzlichen Unfallversicherungen sind uns bekannt und werden beachtet.

Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift des Trägers	Stempel
--------------	--	----------------